

und Machtverhältnisse verwirklichen die Werktätigen unter Führung der Arbeiterklasse und ihrer Partei immer erfolgreicher ein umfassendes Programm sozial-ökonomischer und kulturell-erzieherischer Umgestaltungen und Maßnahmen, wodurch der Kriminalität Schritt um Schritt der soziale Boden entzogen und jedem Mitglied der Gesellschaft die materiellen und geistigen Grundlagen für die Entfaltung seiner Persönlichkeit geschaffen werden.<sup>2</sup>

Auf der Grundlage dieser universellen historischen gesellschaftlichen Umwälzung und eingebettet in sie haben die Strafe wie alle Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, die von grundsätzlich neuer sozialer und klassenmäßiger Qualität sind, einen wichtigen Beitrag im Kampf gegen die Kriminalität zu leisten. Zugleich ist die fortschreitende Verwirklichung dieser gesetzmäßigen gesellschaftlichen Entwicklung die grundlegende Bedingung, um die Wirksamkeit der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu erhöhen.

Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit sind *spezifische* Maßnahmen im Kampf gegen die Kriminalität. Sie sind die entschiedene staatlich-rechtliche Reaktion auf eine begangene Straftat gegenüber dem Straftäter. Mit der entschlossenen Zurückweisung und staatlich-rechtlichen wie politisch-moralischen Verurteilung der Straftat vom Standpunkt des gesetzlich ausgedrückten Willens der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten wird die Unverbrüchlichkeit der Normen des sozialistischen Rechts gegenüber jedermann bekräftigt, das Vertrauen der Werktätigen in die sozialistische Gesetzlichkeit und das Bewußtsein der Rechtssicherheit gestärkt und ihr Rechtsbewußtsein gefestigt.

Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit werden gegenüber dem Straftäter angewandt, weil er eine bestimmte Straftat begangen hat. Insoweit ist die begangene Straftat der tatsächliche und rechtliche Grund für die Anwendung einer konkreten, der Straftat wie der Person des Straftäters entsprechender Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Die Anwendung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit durch die staatlichen bzw. gesellschaftlichen Gerichte ist die objektiv begründete, gesellschaftlich notwendige Konsequenz aus der Begehung der Straftat.<sup>3</sup>

Die Straftat des Täters begründet dessen persönliche strafrechtliche Verantwortlichkeit als spezifisches gesellschaftliches und rechtliches Verhältnis, das auf bestimmte politisch-soziale Zwecke gerichtet ist und diesen Zwecken entsprechende Elemente aufweist (vgl. insbes. 1.1.3.1.).

Diese persönliche strafrechtliche Verantwortlichkeit des Täters wird mit der Anwendung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit staatlich-rechtlich geltend gemacht und durchgesetzt.<sup>4</sup> Daher sind auch die grundlegenden

2 In diesem Sinne verweist K. Marx in seiner Arbeit „Die heilige Familie“ auf Forderungen, die bereits bei den ältesten französischen Materialisten zu finden sind und von ihm als Ausdruck der sozialistischen Tendenz des Materialismus gewertet werden; vgl. K. Marx/F. Engels, Werke, Bd. 2, Berlin 1957, S. 138.

3 Bereits in den Debatten über das Holzdieb Stahlgesetz betonte K. Marx: „Die Aufgabe besteht darin, die Strafe zur wirklichen Konsequenz des Verbrechens zu machen.“ (K. Marx/F. Engels, Werke, Bd. 1, Berlin 1956, S. 114.)

4 Vgl. Lehrbuch des sowjetischen Strafrechts in 6 Bänden, Bd. III, Moskau 1970, S. 12 (russ.) und Rezension von H. Weber in: Staat und Recht, 2/1973, S. 301 ff.